

# **62. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**Gemeindeverwaltungsverband  
Nördlicher Kaiserstuhl**

für die

**Gemeinde Wyhl a.K.**



## **Begründung**

PLANUNGSBÜRO FISCHER

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

JULI 2023

## 1 Allgemeines Vorgehen

Der Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Nördlicher Kaiserstuhl wurde im August 2003 genehmigt. Seither wurde für 61 Änderungen ein Aufstellungsbeschluss gefasst, die in der Mehrzahl auch zu einem rechtskräftigen Abschluss geführt wurden. Im Bereich der Gemeinde Wyhl a.K. wurde seit der Rechtswirksamkeit des FNP nur 4 Verfahren durchgeführt. Neben der 9. Änd. (Sonderbaufläche Reiterhof), der 19. Änd. (Wohnbaufläche im Tausch), der 33. Änd. (Sonderbaufläche Biogas) und der 45. Änd. (Erweiterung gewerbliche Baufläche wurde noch die 51. Änd. (Sonderbaufläche Einzelhandel) beschlossen aber nicht abgeschlossen.

### Politische Rahmenbedingungen

Die verstärkte Nutzung regenerativer Energien (wie Windenergie und Photovoltaik) steht im politischen Fokus. Sowohl im Koalitionsvertrag der im Bund regierenden Parteien (2021) als auch im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (Februar 2023) ist die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik erwähnt.

Das „Osterpaket“ 2022 der Bundesregierung brachte mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten auf den Weg. Das EEG 2023 trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

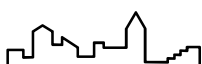
Diesem bundes- und landespolitischen Ziel möchte die Gemeinde Wyhl a.K. mit der Ausweisung dieser Sonderbaufläche nachkommen.

Gemäß dem Erneuerbaren Energien Gesetz EEG 2021 wird hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien ausgeführt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragendem öffentlichen Interesse und dienen der Öffentlichkeit“.

Für schwimmende Photovoltaikanlagen wurden in diesem Zusammenhang Vorgaben zum maximal zu belegenden Flächenanteil (max. 15 % der Seefläche) sowie zum Abstand der Module zum Ufer (mind. 40 m Abstand zur shoreline) gemacht. Im hier vorliegenden Bebauungsplan soll eine Anlage ermöglicht werden, die diese Vorgaben vollumfänglich einhält.

## 2 Verfahren

Parallel zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch das Verfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Schwimmende Photovoltaikanlage“ durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss hierfür erfolgte im 08.12.2022, der zur Frühzeitigen Anhörung am 23.02.2023.

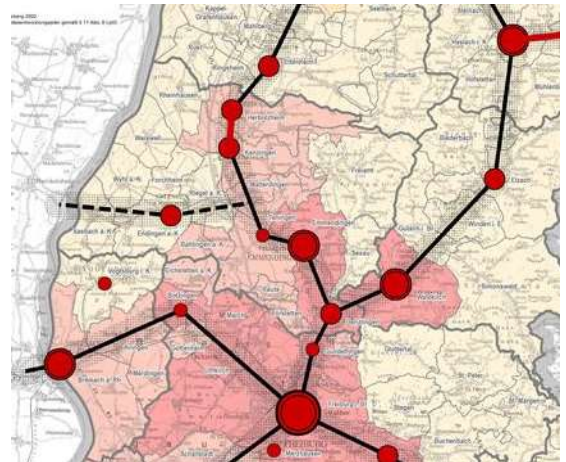


### 3 Übergeordnete Planung

#### 3.1 Regionalplan

Gemäß dem Regionalplanes des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO 2017) ist die Gemeinde Wyhl a.K. als Eigenentwickler eingestuft und liegt an der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen a.K. - Rheinübergang Sasbach.

Hinsichtlich der Funktion Gewerbe als auch der Funktion Wohnen ist die Gemeinde Wyhl a.K. im rechtswirksamen Regionalplan (Stand Sept. 2017) als Gemeinde mit Eigenentwicklung dargestellt.



(Auszug Strukturkarte, RVSO 2017)

Für den Bereich der 62. Änd. sind keine regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Restriktionen bekannt. Der nördliche Teilbereich ist im rechtswirksamen Regionalplan (Sept. 2017) als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt. Südlich angrenzend befindet sich ein Regionaler Grünzug (siehe auch nebenstehend).

Siehe auch nachfolgende Standortalternativenprüfung.

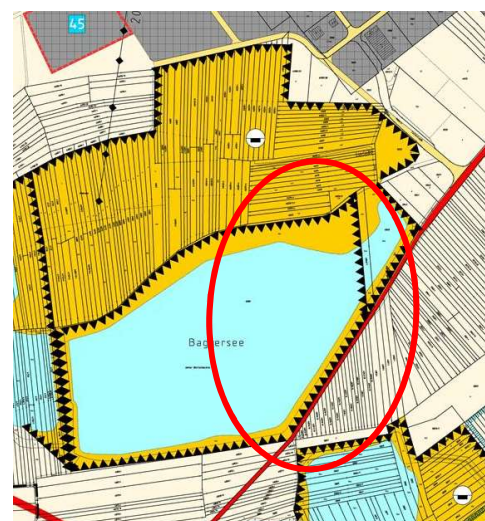
Vom Regionalverband wird derzeit eine Teilfortschreibung „Solarenergie“ erarbeitet (ohne Berücksichtigung von Floating-PV-Anlagen).



(Auszug Regionalplan RVSO 2017)

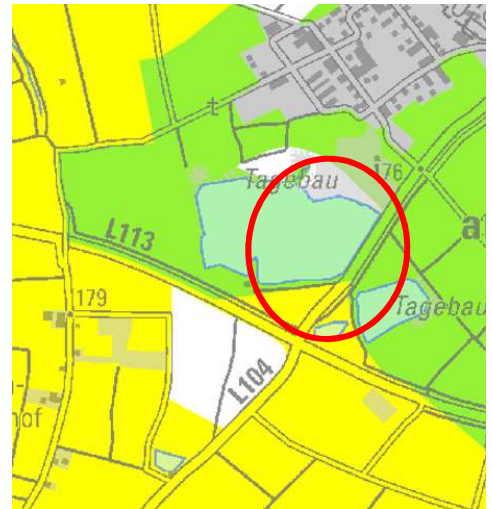
#### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Bereich der 62. Änderung ist im rechtswirksamen FNP der GVV Nördlicher Kaiserstuhl als Wasserfläche sowie im nördlichen Teilbereich als Flächen für Abgrabungen dargestellt.



### 3.3 Planhinweiskarte

Das Umgebungsgebiet des Plangebietes liegt gemäß der Regionalen Planhinweiskarte (siehe nebenstehend) zu Freiflächen-PV (Stand August 2022) vollständig innerhalb eines Bereiches, in dem „Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich“ sind.



In der Karte „Ermitteltes PV-Potential auf Baggerseen (Schwimmende PV)“ der LUBW ist der See als bedingt geeignet dargestellt (siehe nebenstehenden Plan).



### 3.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet liegt kein archäologisches Kulturdenkmal.

### 3.5 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

### **3.6 Standortalternativenprüfung (analog B-Plan)**

Im .

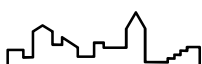
Der nördliche Teil des Geltungsbereichs liegt im Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (vgl. 2.1 Regionalplan). In diesem Bereich lässt der Bebauungsplan lediglich eine Bebauung mit einer Trafo- und einer Übergabestation zu. Diese sowie die Leitungen zwischen diesen Stationen und der Anlage sind – sollten es die Erfordernisse des Kiesabbaus mit sich bringen – jederzeit auf dem Gelände umsetzbar. Somit steht der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung, manifestiert im Vorranggebiet, nicht entgegen.

Der Betreiber des Kieswerks ist Mitbetreiber der Schwimmenden Photovoltaikanlage – die Belange des Kiesabbaus stehen auch für den Kieserksbetreiber eindeutig im Vordergrund.

Da es sich beim geplanten Vorhaben um eine schwimmende Photovoltaikanlage handelt, haben weder die Gemeinde noch der Betreiber Spielräume bei der Auswahl des Standortes.

Schwimmende Photovoltaikanlagen haben in dieser Hinsicht sogar Vorteile gegenüber konventionellen Freiflächenanlagen:

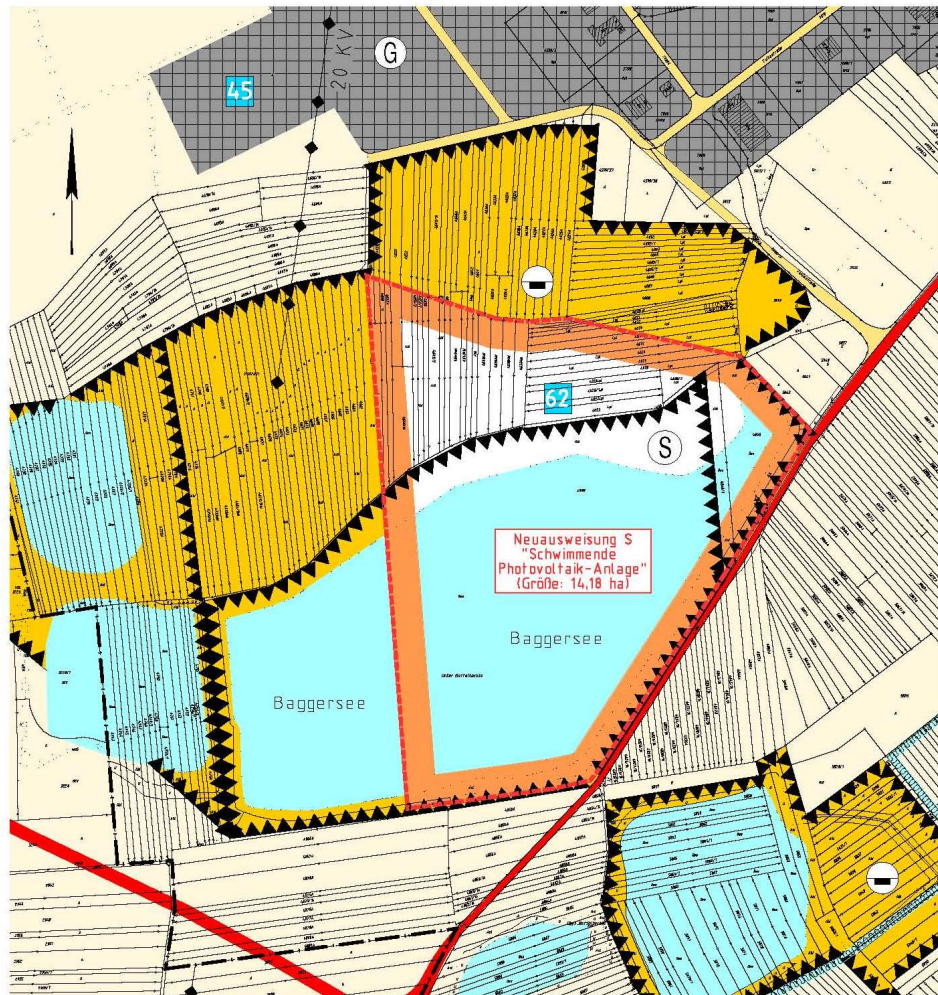
- durch die Installation von Schwimmenden Photovoltaikanlagen entschärft sich der Nutzungskonflikt um Landflächen, z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen
- es ist keine Flächenaufbereitung und -pflege notwendig
- die Stromproduktion ist durch den Kühleffekt des Gewässers erhöht im Vergleich zu Freiflächenanlagen
- der See hat aufgrund der Überdeckung weniger Wasserverluste durch Verdunstung zu verzeichnen
- die partielle Verschattung durch die Anlage sorgt für eine geringere Wassertemperatur vor allem im Sommer




## 4 Flächenausweisung

### 4.1 Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Schwimmende Photovoltaik-Anlage“ südwestlich der Ortslage bzw. westlich der Sasbacher Str. (L 104) mit

S = ca. + 14.81 ha



62 Nummer der FNP-Änderung

 neue Sonderbaufläche  
der 62. Änderung

Ausschnitt FNP, unmaßstäblich (siehe auch beigefügtes Deckblatt)

(die Fläche wurde gegenüber der Fassung der frühzeitigen Anhörung von 9,93 auf 14,81 ha vergrößert um damit 15 % der Seefläche als Floating-PV-Anlage nutzen zu können)



**Luftbild der Sonderbaufläche (Quelle: LUBW 02/2023)**

## 4.2 Begründung zur Flächenausweisung

Die Gemeinde Wyhl a.K. möchte gemeinsam mit dem Kieswerbetreiber, Hermann Uhl KG Kaiserstuhl, und der Erdgas Südwest GmbH einen Beitrag zur Energiewende leisten und die Errichtung einer Schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Baggersee planungsrechtlich ermöglichen.

Die beiden Projektpartner Hermann Uhl KG und Erdgas Südwest GmbH verfolgen das gemeinsame Ziel der Errichtung einer Schwimmenden Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1,5 MWp auf der Baggerseeefläche. Der produzierte Strom wird zur Deckung des Strombedarfs des Kieswerks genutzt, überschüssige Strommengen werden in das öffentliche Netz eingespeist.

Der Baggersee hat aktuell eine Größe von ca. 19,6 ha und wird zukünftig in Richtung Norden erweitert. Die Größe der PV-Anlage auf der Seefläche beträgt ca. 0,9 ha und wird auf dem östlichen Teil der Seefläche errichtet.

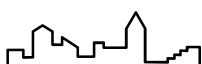
Im Zuge der Installation der schwimmenden PV-Anlage wird die bereits vorhandene Übergabestation des Kieswerks erneuert und es wird zusätzlich eine eigene Trafostation für die PV-Anlage errichtet und an die Übergabestation angeschlossen.

Der Geltungsbereich des angestrebten Bebauungsplans umfasst sowohl die zu belegende Seefläche als auch die baulichen Anlagen, die an Land ertüchtigt oder neu errichtet werden (Trafostation, Übergabestation) und hat eine Gesamtgröße von ca. 14,81 ha.

Die PV-Anlage wird so auf dem Baggersee angeordnet und verankert, dass der weitere Kiesabbau und der Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Badebereich ist außerdem bereits mit Bojen abgesperrt, um eine klare Abtrennung zum aktiven Baggerbetrieb herzustellen.

Für die schwimmende PV-Anlage werden im weiteren B-Plan-Verfahren Vorgaben zum maximal zu belegenden Flächenanteil (max. 15 %) der Seefläche) sowie zum Abstand der Module zum Ufer (mind. 40 m Abstand) gemacht.

Auch wird der Abstand der baulichen Anlagen zur Landesstraße eingehalten.





## 5. Umweltbericht

Der Umweltbericht des Büros Planschmiede, Ortenberg vom 23.06.2023 kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung:

*Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Realisierung der Planung in unterschiedlichem Ausmaß Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter nach sich ziehen wird.*

*Insgesamt sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erwarten (bau-, Anlagen- und betriebsbedingt):*

- *Abschieben von Oberboden, Umlagerungen, Bodenverdichtungen*
- *Verlust von Boden durch Versiegelung (sehr geringfügig)*
- *erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser (sehr geringfügig)*
- *Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen*
- *Zeitlich befristet: Störungen von Arten und Lebensräumen durch Lärm, Erschütterungen, Bewegungsunruhe und Silhouettenwirkungen*
- *Zeitlich befristet: Störungen von Erholungssuchenden durch Lärm und Erschütterungen*
- *Zeitlich befristet: Störungen durch Zunahme von Schwerlastverkehr*
- *Anlagenbezogen und witterungsbedingt Störungen durch Reflexionen und Lichtwirkungen*

*Durch geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen können erhebliche Risiken bzw. auch weitere nachteilige Wirkungen auf andere Schutzgüter allerdings weitgehend vermieden bzw. ausgeglichen werden.*

*Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die besonders nachteiligen Belastungen nahezu ausschließlich auf die Bauphase beschränken, die voraussichtlich längsten einige Monate betragen wird. Eine dauerhafte Beeinträchtigung durch die Anlagen ist auch aufgrund der Beschränkung ihrer Bestandsdauer auf 30 Jahre ausgeschlossen.*

*Insbesondere die bereits erhebliche Vorschädigung des Geländes sowie die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter durch die fortlaufenden Kiesabbauarbeiten relativieren den Grad der durch das Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen grundsätzlich auf ein sehr geringes Ausmaß.*

*Insgesamt ist somit von einer vergleichsweise geringen Eingriffserheblichkeit auszugehen, sofern im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im weiteren Genehmigungsverfahren die Auflagen für erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher bzw. nachteiliger Auswirkungen getroffen und ihre Umsetzung überwacht wird.*

Auf die ausführliche Darstellung im beigefügten Umweltbericht vom 23.06.2023 wird verwiesen.

